

Gesundheitsamt Kreis Herzogtum Lauenburg

Krätze in Kindergemeinschaftseinrichtungen



Was Krätze ist

Der Ausdruck Krätze, auch Scabies genannt, kommt von „sich kratzen“. Sie ist eine Hautkrankheit, die durch eine Besiedelung der Haut und Hornhautschicht durch „Krätzemilben“, winzige Spinnentiere verursacht wird. Bis zu sechs Wochen nach Krätzebefall kommt es zu Hautproblemen und teils starkem, unerträglichem Jucken. Absolut typische Symptome gibt es nicht. Die Krätze kann viele andere Hauterkrankungen vortäuschen, was die Diagnose immer wieder schwierig macht.

Diagnose der Krätze durch einen Dermatologen (Hautarzt)

Da die Krätze oft allgemeine, nicht typische Hautprobleme macht und zur Untersuchung spezielle Gerätschaften erforderlich sind, ist die Diagnose der Krätze in aller Regel durch einen Dermatologen (Hautarzt) zu stellen.

Wie Krätze übertragen wird

Körperkontakt, der über ein flüchtiges Händeschütteln hinausgeht, kann zur Übertragung der Krätze von Mensch zu Mensch führen. Sie hat nichts mit der eigentlichen Körperhygiene zu tun, es gibt auch die sog. „gepflegte Krätze“. Besonders Kontakt wie gemeinsames Spielen, Körperpflege und Liebkosen von Kleinkindern, „Händchenhalten“, Schlafen in einem Bett, „Kuscheln“, fördert die Weiterverbreitung.

Personen, die einen derartigen Kontakt zu Kranken, die an gewöhnlicher Krätze leiden, hatten, werden als enge Kontaktpersonen bezeichnet.

Besonders schwere Formen der Krätze (*Scabies crustosa*) breiten sich schneller aus.

Das besondere an Kontaktpersonen ist, dass sie

- bis zu 6 Wochen infiziert sein können, ohne Symptome zu zeigen,
- Reservoir der Milben-Infektion sein können,
- Milben, obwohl sie noch keine Symptome haben („unbemerkt“), an Dritte weitergeben können,
- Ursache für erneute Infektionen von erfolgreich behandelten Krätze-Patienten sein können.

Oft auch Behandlung von Kontaktpersonen erforderlich

Krätze breitet sich in Kindergemeinschaftseinrichtungen oft unerkannt aus. Der Zeitraum, bevor eine infizierte Person Symptome entwickelt kann bis zu sechs Wochen dauern. In dieser Zeit kann sie die Milben weitergeben, bevor die Erkrankung bei ihr ausbricht! So sind die Infektionswege oft nicht mehr nachzuverfolgen. Auch außerhalb der Einrichtung, bei anderen Familienangehörigen, die nicht in der Einrichtung arbeiten oder dorthin gehen, kann sich die Krätze so festsetzen.

Oft ist daher, auch wenn keine Symptome bestehen, die gleichzeitige Behandlung von engen Kontaktpersonen, je nach Fall auch aller Nutzer einer Einrichtung, also des Personals, der Besucher und deren Angehörigen der beste Weg, die Erkrankung aus der Einrichtung zu beseitigen.

Therapie der Krätze

Krätze kann durch Cremes oder Sprays und durch Tabletten behandelt werden. Unterschiede in der Wirksamkeit sind nicht bekannt, wobei die Anwendung von Cremes oder Spray besondere Sorgfalt erfordert und aufwendig ist. Die Anwendungshinweise des Herstellers („Beipackzettel“) sind genau einzuhalten, um den Erfolg der Behandlung zu erreichen.

Die Tabletten sind ein sehr sicheres Medikament. Da im Falle von mehreren gleichzeitig in einer Einrichtung auftretenden Erkrankungen die erforderliche zeitgleiche Behandlung einer

größeren Personengruppe mit Tabletten deutlich zuverlässiger ist, hat die Tabletteneinnahme deutliche Vorteile.

Besuchs- und Tätigkeitsverbote

Die gesetzlichen Bestimmungen hierzu sind in § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgelegt. Personen mit Skabies (bzw. Personen mit Verdacht auf Skabies) dürfen in Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Diese Tätigkeiten sind gesetzlich verboten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Skabies nicht mehr zu befürchten ist.

Sind dort betreute Personen, also Kinder und Jugendliche erkrankt oder dessen verdächtigt, so dürfen auch diese die Räume der Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten und nicht an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen.

Behandlungserfolg und Wiedenzulassung

Es wird davon ausgegangen, dass 24 Stunden nach einer richtig durchgeführten Behandlung keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (Ausnahme: Scabies crustosa).

Der Einsatz der genannten Arzneimittel bewirkt zwar das Abtöten der Krätzemilben. Durch die unter der Haut verbleibenden abgetöteten Milben und durch den Milbenkot ist jedoch mit einem Abklingen der Symptome oft erst nach vielen Tagen bzw. Wochen zu rechnen. Dies ist nicht mit einem Versagen der Behandlung zu verwechseln.

Die Durchführung der Behandlung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Umgebungshygiene

Vom Menschen getrennte Milben können, abhängig von den vorherrschenden Umweltbedingungen, einige Tage infektiös bleiben.

Die Übertragung der Krätze erfolgt in der Regel über direkten Hautkontakt (s.o.). Eine Übertragung über Textilien, Kleidung, Schuhe, Matratzen Polstermöbel etc. ist möglich, jedoch nicht häufig. Eine Ausnahme bilden schwere Formen (Skabies crustosa).

Kleider, Bettwäsche, Handtücher und weitere Gegenstände mit längerem Körperkontakt (z.B. Blutdruckmanschette, Pantoffeln, Stofftiere, etc.) sollen bei mindestens 50°C für wenigstens 10 Minuten gewaschen werden oder sind, in Plastiksäcke eingepackt oder in Folie eingeschweißt, für 72 Stunden bei mindestens 21°C zu lagern.

Alternativ können möglicherweise kontaminierte Gegenstände auch für 2 Stunden bei - 25°C gelagert werden (gilt nicht bei Scabies crustosa). Achtung: Handelsübliche Gefriereinrichtungen kühlen oft nur auf -18°C! Betten sollen frisch bezogen werden. Polstermöbel, Sofakissen oder textile Fußbodenbeläge (wenn Erkrankte mit bloßer Haut darauf gelegen haben) sind mit einem starken Staubsauger abzusaugen (Filter und Beutel danach entsorgen) oder für mindestens 48 Stunden lang nicht zu benutzen.

Gegenstände, mit denen der Patient nur kurzen Kontakt hatte, müssen nicht dekontaminiert werden (Ausnahme: Scabies crustosa).

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestiziden) ist im Einzelfall weder sinnvoll, noch notwendig.

Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Für die Leitung einer Kindergemeinschaftseinrichtung besteht schon bei Verdacht auf das Vorliegen von Krätze eine gesetzliche Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt. Die Leitung der Einrichtung muss unverzüglich das Gesundheitsamt benachrichtigen (§ 34 Abs. 6 IfSG).

Auch die Eltern haben der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn bei Ihren Kindern Krätze oder auch nur ein Krätzeverdacht vorliegt.

Gesundheitsamt Kreis Herzogtum Lauenburg

Barlachstrasse 4, 23909 Ratzeburg, Tel 04541 / 888 380

